

GRUNDSCHULE UELSEN

Liebe Eltern!

Aus gegebener Veranlassung möchte ich Sie über die Regelung bezüglich des **Unterrichtsausfalles wegen extremer Witterungsverhältnisse** informieren.

Auf folgende Sachverhalte ist hinzuweisen:

1. **Extreme Witterungsverhältnisse** können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
2. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Bezirksregierung. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
3. Die nach Nr. 2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass Ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk bekanntgegeben wird.
4. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs, die eine **unzumutbare Gefährdung** auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
5. Für den Fall, dass Schulbusse witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht oder nicht zeitgerecht verkehren, sollte die Wartezeit der Grundschüler an der Bushaltestelle auf 20 Minuten begrenzt werden. Danach können die Schüler wieder nach Hause gehen.

Ich bitte um Beachtung!

In diesem Schreiben möchte ich aber auch gleich die Gelegenheit nutzen, Sie über einige Gesamtkonferenzbeschlüsse der Grundschule Uelsen zu informieren, insbesondere über Anträge der Eltern auf Beurlaubung von Schülern vom Unterricht.

1. Anträge auf **stundenweise** oder **ganztägige Beurlaubungen** sind schriftlich einige Tage vorher an den Klassenlehrer zu richten. **Eine kurze schriftliche Begründung ist erforderlich.** Der Klassenlehrer entscheidet, ob dem Antrag entsprochen werden kann.
2. **Arztbesuche** sind **grundsätzlich nachmittags** zu vereinbaren. Nur in besonders begründeten Fällen sollten Sie vormittags angesetzt werden, wobei die Eltern dann dafür sorgen sollten, dass möglichst wenige Unterrichtsstunden versäumt werden.
3. **Fernbleiben vom Unterricht** nach Familienfeiern ohne vorherige Urlaubsgenehmigung gilt als **unentschuldigtes Fehlen** und wird als solches im Klassenbuch und auch im Zeugnis vermerkt.

Hinweise zu den Punkten 1, 2 und 3:

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind den versäumten Unterrichtsstoff nachholt.

4. **Ist Ihr Kind krank**, rufen Sie bitte zu Beginn des Unterrichts in der Schule an. Das gilt als ausreichende Entschuldigung. Geben Sie bitte den Namen des Kindes, die Klasse, evtl. Teilnahme an Betreuungsangeboten und den Grund des Fehlens an.
5. Die Kinder sollen pünktlich zum Unterricht erscheinen, andererseits aber frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof sein.

Ich bitte darum, die Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen und künftig zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen

Kollegium der Grundschule Uelsen

gez. Cornelia Steggewentz
Schulleiterin